

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 31/32 (1898)
Heft: 16

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vorliegenden Traktanden werden in folgender Reihenfolge behandelt:

1. *Rechnungswesen.* Die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben pro 1896 und 1897 liegt gedruckt vor und wird zu Händen der Rechnungsrevisoren genehmigt, ebenso das Budget pro 1898 und 1899 als Vorlage an die Generalversammlung.

Es wird das Resultat des Cirkulars für Einkassierung der rückständigen Beiträge mitgeteilt. An diejenigen Kollegen, welche noch nicht antworteten, soll noch ein Mahncircular erlassen werden. Die laut Protokoll der letzten Ausschusssitzung vom 24. Oktober 1897 beschlossene Erleichterung für die Entrichtung der einmaligen Beiträge muss dann noch nachträglich von der Generalversammlung genehmigt werden. Hinsichtlich des in dem bezüglichen Beschlusse der Generalversammlung von 1884 vorgesehenen Regulativs wird angenommen, dass der Beschluss über die Verwaltung des Fonds genügende Anhaltspunkte enthalte, und deshalb von Aufstellung eines Regulativs Umgang genommen.

Ueber die von Hrn. Quistor Peter in der letzten Sitzung gemachte Anregung, die Abfindungssumme für die Jahresbeiträge abzustufen, liegt vom Antragsteller ein motivierter Bericht vor, welcher zu dem Schlusse gelangt, von einer Aenderung Umgang zu nehmen.

2. *Programm der Generalversammlung.* Das Programm der XXV. Generalversammlung 1898 in St. Gallen liegt gedruckt vor, wird vom Lokalpräsidenten, Herrn Direktor Sand, erläutert und vom Ausschuss mit bestem Danke entgegengenommen. Die **Generalversammlung** soll in den Tagen vom 6.—8. August stattfinden.

3. *Vermehrung der Vertreter.* Dieses Traktandum wird auf später verlegt.

4. *Verschiedenes.*

Das Tableau der Jahresleistungen der Schweiz. Bauzeitung, welches jährlich im Bulletin den Mitgliedern zur Kenntniss gebracht wurde, liegt gedruckt vor und giebt Aufschluss über die vertraglichen Leistungen, welche auch 1897 bedeutend überschritten wurden. Es wird beschlossen, unserm Kollegen, Herrn Waldner, den Dank auszusprechen für die vortreffliche Führung unseres Organes.

Vom Schweiz. Aktionskomitee zur Vereinheilichung der Gewindesysteme (Präs. Oberst P. E. Huber, Aktuar Professor R. Escher) ging die Mitteilung ein, dass die Grundlagen zu einem internationalen metrischen Normalgewinde bis auf einige Punkte festgestellt sind, mit der Einladung, diese zu prüfen und das Ergebnis spätestens bis Ende März 1898 einzusenden, und einen Kongress zu beschicken, der im Mai 1898 in Zürich stattfinden soll.

Von der *Internationalen Vereinigung* für gewerblichen Rechtsschutz, in deren geschäftsführendem Ausschuss die Schweiz durch unsere Mitglieder Oberst Huber-Werdmüller und E. Imer-Schneider vertreten ist, kam eine Einladung zur Teilnahme an dem II. Kongress vom 1.—3. Juni 1898 in London. Die Mitglieder, welche im Falle sind, teilzunehmen, werden gebeten, dem Ausschuss Mitteilung zu machen. Der erste Jahrgang des «Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz» ist eingetroffen.

Die schweizerische Staatsbahn und die Technikerschaft. Herr Dieller, Direktor der Gotthardbahn hatte die Güte, auf die Einladung des Vorstandes hin vor dem Ausschuss in zwangloser Form sich über die Aufgaben auszusprechen, welche durch Einführung des Staatsbahnsystems in der Schweiz an die Technikerschaft im allgemeinen und an das eidg. Polytechnikum im besonderen gestellt werden.

Die Staatsbahn bezwecke, das Eisenbahnwesen des Landes auf die höchste Stufe der Vollkommenheit zu bringen und dieses erfordere von den höheren Beamten des Eisenbahndienstes 1. die technischen Kenntnisse des Bau-, Maschinen- und Betriebsingenieurs, sodann 2. administrative, kommerzielle und wirtschaftliche Kenntnisse. Zu deren Erlangung müsse in erster Linie das Polytechnikum in Betracht kommen. Hiebei fragt es sich, ob es möglich sei, innerhalb des bestehenden Rahmens der Schule die gestellten Anforderungen zu berücksichtigen, oder ob eventuell eine eigene Abteilung für Verkehrswesen geschaffen werden sollte unter entsprechender Erweiterung des Gesetzes.

Der Vortragende gab der Meinung Ausdruck, und die Anwesenden stimmten ihm zu, dass die Errichtung einer höheren Eisenbahnschule von hervorragender Bedeutung für die Schweiz sei, und es wurde beschlossen, eine Kommission zu ernennen, um die Frage näher zu prüfen und eine Grundlage zu schaffen, an die sich weitere Beratungen anschliessen könnten. Der engere Ausschuss wurde mit der Aufgabe betraut, eine solche Kommission zu bilden.

Zum Schlusse der Sitzung legt Kantons-Ingenieur *Gremaud* den Situationsplan für die neu projektierte Wasserkraft-Anlage in Freiburg vor und giebt Erklärungen zu demselben. H. P.

Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

XI. Sitzung im Winterhalbjahr 1897/98.

Mittwoch den 30. März, abends 8 Uhr im Hôtel Central.

Vorsitzender: Herr Ingenieur H. Peter.

Anwesend 18 Mitglieder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt. Hierauf teilt der Vorsitzende mit, dass der Vorstand beschlossen habe, den Antrag der Sektion «Waldstätte» betreffend Erklärung der obligatorischen Angehörigkeit zum schweizerischen Vereine für alle Mitglieder der Sektionen zur Annahme zu empfehlen. Dies wird beschlossen, wovon dem Centralkomitee Mitteilung gemacht werden soll.

Dann verliest der Vorsitzende eine Zuschrift des Maurermeistervereins Zürich, in welcher der Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein ersucht wird, zur Frage betreffend die Rechtsverhältnisse zwischen den Bauherren und den Unternehmern in Streikfällen Stellung zu nehmen.

Auf den Antrag der Herren Oberst E. Locher und Stadtbaumeister Geiser wird beschlossen, auf die Angelegenheit einzutreten, immerhin wird dies im laufenden Semester nicht mehr möglich sein.

Dann referiert Herr Arch. Gros an Hand der im Saale ausgestellten Pläne über seine im Auftrage des Centralkomitees angefertigten Aufnahmen von Bauernhäusern in verschiedenen Gegenden der Schweiz. Herr Gros hat folgende sieben Objekte auf 18 Blättern in vorzüglicher Weise dargestellt:

1. Ein Bauernhaus in Watt bei Regensdorf, Kt. Zürich. Dasselbe wurde im Jahre 1633 erbaut und enthält zwei Wohnungen, zwei Ställe, Scheune und Trotte. Das Haus ist gut erhalten.
2. Ein Wohnhaus in Furth bei Brunnadern, Toggenburg. Es ist dies ein vom Zahn der Zeit sehr mitgenommenes Gebäude im Blockbau, mit gewölbtem Keller, reichen Fenstern mit Bleiglasung. Als Einfamilienhaus mit zwei Wohnzimmern und Küche ist es seit 100 Jahren im Besitze derselben Familie.
3. Das Haus Lüthy in Lützelflüh, Emmenthal, erbaut i. J. 1793, ein Einfamilienhaus mit Scheune, Stallung und Einfahrt in den obern Dachraum.
4. Ein Speicher in Lauperswyl, Emmenthal, aus dem Jahre 1791 stammend.
5. Ein Haus in Spiezwyler am Thunersee, stark im Zerfall begriffen.
6. Ein Speicher in Ruederswyl, Emmenthal.*)
7. Das Haus Tonosi in Sierre, Wallis.

Die interessanten Mitteilungen werden durch den Vorsitzenden bestens verdankt, worauf Herr Stadtbaumeister Geiser über den Stand der in Vorbereitung begriffenen Publikationen der Bauernhäuser in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz Bericht erstattet. Auf die Einladung seitens des Centralkomitees hin wird in diesem Sommer eine Konferenz von Delegierten der drei Vereine in Zürich stattfinden.

Auf eine Anfrage des Herrn Ingenieurs v. Muralt erklärt der Vorsitzende, dass die von unserer Sektion übernommenen Aufnahmen durch verschiedene Umstände leider verzögert worden seien, immerhin könne die Erledigung für das laufende Jahr in Aussicht gestellt werden.

Herr Stadtbaumeister Gull wünscht, dass in dem zu veröffentlichen Werke als Ergänzung der Zeichnungen auch die photographischen Aufnahmen berücksichtigt werden, worauf Herr Architekt Gros sich bereit erklärt, die Originalplatten zur Verfügung zu stellen.

Hierauf referiert Herr Stadtbaumeister Gull kurz über den Entwurf der Kommission betr. die *Aenderung der Honorar-Normen für Architekten*. Die Kommission kam zu dem Resultate, dass namentlich eine Erhöhung der Ansätze für Ausführung und Revision einzutreten habe. Die Honorierung bei niedrigen Bausummen ist ebenfalls ungenügend, und die Begriffe «Skizze» und «Bauprojekt» unklar. Als Erweiterung der Bauklasse II ist eine Bauklasse IV neu hinzuzufügen. Hierauf referiert Herr Arch. Zollinger im einzelnen über den Antrag der Kommission. Ueber sämtliche Bestimmungen, mit Ausnahme der Honorar-Ansätze selbst, wird die Diskussion eröffnet, an der sich die Herren Ingenieur Peter, Stadtbaumeister Gull, Stadtbaumeister Geiser, Oberst E. Locher, Arch. Kuder, Oberst F. Locher, Arch. Zollinger und Arch. Gros beteiligen. Einige Bestimmungen werden unverändert angenommen, andere zum Teile abgeändert, zum Teil behufs genauerer Umschreibung an die Kommission zurückgewiesen.

Es wird grundsätzlich beschlossen, dass die Skizze immer zu bezahlen und dass weitere Skizzen mit der Hälfte des betreffenden Ansatzes zu honorieren seien. Hinsichtlich der Masstäbe und der Ausarbeitung aller Schnitte sollen mehr Anhaltspunkte geschaffen werden. Die Frage, ob die Vervielfältigung der Pläne vom Bauherren zu bezahlen sei, wird noch weiterer Prüfung durch die Kommission unterliegen. Wegen der vorgedrückten Stunde wird hier abgebrochen und es soll der Entwurf in einer nächsten Sitzung behandelt werden. Schluss der Sitzung 11¹/₂ Uhr.

*) S. Schweiz. Bauztg. Bd. XXXI S. 89.